

# **Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau**

Auf der Grundlage der §§ 4, 28 Abs. 1 und 73 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit den §§ 3, 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO-Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 01.07.2020 mit Beschluss-Nr. 68 die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Zschopau erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau Gebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.

## **§ 3 Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Zschopau werden Gebühren auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.
2. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr erhoben.
3. Die Benutzung des Internets in der Stadtbibliothek Zschopau ist gebührenpflichtig.
4. Für Vormerkungen sowie für Bestellungen im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellter Medieneinheit erhoben.
5. Bibliothekseinführungen bzw. bibliothekspädagogische Seminare zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.
6. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer das entlehene Medium zurückgibt bzw. den Verlust des Mediums anzeigt. Diese Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die aktuell geltenden Portokosten zu erstatten.
7. Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Zschopau anstelle der Medienrückgabe Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld fordern.
8. Erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Benutzer, so sind die Portokosten zusätzlich zu den anfallenden Gebühren zu entrichten.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung bei der Stadtbibliothek. Nach Ablauf von 12 Monaten entsteht sie bei erneuter Benutzung der Stadtbibliothek wieder für 1 Jahr.

2. Die übrigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Zschopau. Sie werden sofort fällig.
3. Bei Abschluss eines Abonnementvertrages besteht das Nutzungsverhältnis dauerhaft bis zur fristgerechten Kündigung fort. Die Gebühr wird jeweils am 1. Tag des neuen Nutzungsjahres fällig.
4. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vollstreckt. Die entstehenden Kosten haben die Schuldnerinnen bzw. Schuldner zu tragen

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zschopau, den 03.07.2020

  
Arne Sigmund  
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Gebühren der Stadtbibliothek Zschopau

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage 1 - Gebühren der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau mit Stand vom 01.01.2021

## 1. Benutzungsgebühren

- Jahresgebühr Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 Euro
- Jahresgebühr Schüler und Studenten >18 Jahre	8,00 Euro
- Jahresgebühr Erwachsene	12,00 Euro
- Jahresgebühr Familie	18,00 Euro
- Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Erwachsene	10,00 Euro
- Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Familie	15,00 Euro
- Jahresgebühr Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen innerhalb Zschopau	kostenfrei
- Jahresgebühr Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken außerhalb Zschopau	5,00 Euro
- Jahresgebühr Inhaber Familienpass Zschopau	kostenfrei
- Gebühr Benutzung 4 Wochen	3,00 Euro

## 2. Versäumnis je entliehenem Medium:

- ab erster angefangener Woche	1,00 Euro
- ab zweiter angefangener Woche	1,50 Euro
- ab dritter und jeder weiteren angefangenen Woche	2,00 Euro

## 3. Portokosten

Die zu erhebenden Kosten ergeben sich aus den jeweils gültigen Post- und Versandgebühren und werden für folgende Leistungen erhoben:

- Vorbestellungen
- Regionaler und überregionaler Leihverkehr
- Erinnerungsschreiben
- Benachrichtigungen

## 4. Kopien und Computer-Ausdrucke

- pro DIN A4 Seite	0,30 Euro
- pro DIN A3 Seite	0,60 Euro
- Fernleih-SCAN pro DIN A4 Seite	0,10 Euro

## 5. Vormerkungen und Teilnahme am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken

- Auslösen einer Vormerkung	0,50 Euro
- Leihverkehr - Auslösen einer Bestellung	2,50 Euro

## 6. Informations- und Rechercheleistungen

- nach schriftlichem Auftrag des Nutzers je begonnenen 15 Minuten zuzüglich Kopier- und Druckleistungen lt. Pkt. 4	5,00 Euro
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

**7. Ersatz des Benutzerausweises**

- alle Benutzer 5,00 Euro

**8. Internetnutzung**

- je angefangenen 30 Minuten 1,00 Euro

**9. Benutzung des Video-Streamingdienstes [www.filmfreund.de](http://www.filmfreund.de)**

- alle Benutzer kostenfrei  
(im Rahmen der Benutzungsgebühr)

**10. Benutzung Onleihe Sächsischer Raum / Bibo.Sax / ZFL-Fernleihportal**

- alle Benutzer kostenfrei  
(im Rahmen der Benutzungsgebühr)

  
Sigmund  
Oberbürgermeister

